

Kelkheimer Schwimm-Club 70 e.V.



Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend des Kelkheimer Schwimm-Club 70 e.V. führt den Namen KSC-Jugend. Mitglieder der KSC-Jugend sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der KSC-Jugend.

§ 2 Aufgaben

Die KSC-Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Zum Ultimo eines jeden Jahres ist vom Jugendausschuß eine ordnungsgemäße Abrechnung der verwendeten Mittel zu erstellen und an den/die Kassenwart/in des Kelkheimer Schwimm-Clubs 70 e.V. zu übergeben.

Aufgaben der KSC-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

1. Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
2. Kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
3. Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
4. Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
5. Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der KSC-Jugend sind:

1. Die Jugendvollversammlung (§ 4)
2. Der Vereinsjugendausschuß (§ 5)

§ 4 Die Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der KSC-Jugend zusammen. Sie ist das oberste Organ der KSC-Jugend. Die Stimmberechtigung in der Jugendvollversammlung beginnt mit Vollendung des 10. und endet mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs.
2. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugend-

- ausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans;
 - d) Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
3. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre mindestens einmal statt. Sie muß spätestens vier Wochen vor einer ordentlichen Hauptversammlung des Kelkheimer Schwimm-Club 70 e.V. stattfinden. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom KSC-Jugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge durch öffentliche Bekanntgabe einberufen.
 4. Auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefaßten Beschlusses muß eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
 5. Die Jugendvollversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
 6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5

Der Vereinsjugendausschuß

1. Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
 - a) dem/der Jugendwart/in als Vorsitzende/r,
 - b) dem/der Kassenwart/in,
 - c) maximal vier Beisitzern/Beisitzerinnen,
 - d) dem/der Jugendsprecher/in (z.Zt. der Wahl unter 18 Jahre)
2. Aufgaben des Vereinsjugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendvollversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
3. In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das mindestens 14 Jahre alt ist. Der Jugendausschuß bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der/Die von der Jugendvollversammlung vorgeschlagene Jugendwart/in ist nach Bestätigung durch die Vereinsmitgliederversammlung gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereinsvorstands.
5. Bei Nichtzustandekommen eines Vereinsjugendausschusses hat der Vereinsvorstand das Recht, eine/n Jugendwart/in zu ernennen und diese/n durch die Hauptversammlung bestätigen zu lassen.
6. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Vereinssatzung.
7. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der KSC-Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
8. Der Jugendausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 16.11.1978 der Vereinsmitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt und von dieser angenommen. Sie tritt damit sofort in Kraft.